

**Untervereinbarung zwischen**

Waldeigentümer, welche nicht  
Revierpartner sind:

Name: \_\_\_\_\_  
 Strasse: \_\_\_\_\_  
 PLZ und Ort: \_\_\_\_\_  
 (Parzellennummer[n], Fläche[n] und  
 Gemeinde[n] gemäss Beilage)

**und**

dem Vertreter des bereits an die Gruppen-  
vertretung des WbB angeschlossenen  
Betriebes:

Name: \_\_\_\_\_  
 Betrieb: \_\_\_\_\_

**ARTIKEL 1  
Gegenstand dieser Untervereinbarung**

Der Waldwirtschaftsverband beider Basel unterhält ein Managementsystem für eine Gruppenvertretung, welche die Produktezertifikate Q-Label Holz und FSC umfasst. Interessierte Waldeigentümer können sich der Gruppe anschliessen, sofern sie die dafür nötigen Voraussetzungen mitbringen und sich verpflichten, die vom WbB festgelegten Vorgaben und Regeln einzuhalten. Für Privatwaldeigentümer und Eigentümer von kleinen öffentlichen Wäldern besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Anschlusses. Der vereinfachte Anschluss setzt eine geregelte Zusammenarbeit mit lokalen, bereits angeschlossenen Betrieben bzw. deren Vertretern voraus. Diese Untervereinbarung regelt die Pflichten und Kompetenzen der Zusammenarbeit zwischen dem Waldeigentümer und dem Vertreter des bereits angeschlossenen Betriebes.

**ARTIKEL 2  
Leistungen des Waldeigentümers**

- <sup>1</sup> Der Waldeigentümer verpflichtet sich, die im Anhang aufgeführten «Nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz» zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Er ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihm beauftragten Unternehmer ebenfalls an die Anforderungen und Regeln zur Waldbewirtschaftung halten, zu denen er sich selber verpflichtet hat.
- <sup>3</sup> Er verpflichtet sich, die Anforderungen zu erfüllen, welche der WbB für eine Gruppenmitgliedschaft formuliert hat. Diese Anforderungen sind in der Vereinbarung mit den bereits angeschlossenen Revierpartnern bzw. deren Vertretern festgehalten. Sie beinhalten insbesondere Vorgaben zur korrekten Verwendung der Zertifikate.
- <sup>4</sup> Er verpflichtet sich, an Informations- und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen, wenn deren Besuch vom Waldwirtschaftsverband beider Basel obligatorisch verlangt wird.
- <sup>5</sup> Im Rahmen der internen und externen Überprüfung durch den WbB und die Zertifizierungsgesellschaften gewährt er deren Vertretern jederzeit Einsicht in seine Dokumente und unbeschränkten Zugang vor Ort.
- <sup>6</sup> Er erlaubt dem kantonalen Forstdienst, die dort erfassten Daten bezüglich seines Waldes dem WbB gegenüber offenzulegen.
- <sup>7</sup> Er verpflichtet sich, die Auflagen zu erfüllen, welche ihm der Vertreter des bereits angeschlossenen Betriebes im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen für die Zertifizierungen und die Gruppenmitgliedschaft auferlegt. Falls er diese Auflagen nicht erfüllen möchte, tritt er aus der Gruppe aus.

Verantw: Daniel Wenk	08.10.03	_____	Freigabe: Andres Klein	08.10.03	_____
Geprüft: Andres Klein	08.10.03	_____	Version 1.2		

<sup>8</sup> Der Waldeigentümer entschädigt den WbB für die entstehenden Aufwendungen wie folgt:

Für Mitglieder beim WbB: Grundgebühr von Fr. 50.--

Für nicht Mitglieder WbB: Grundgebühr von Fr. 110.--

Im weiteren ist eine jährliche Gebühr pro Hektaren Wald an den Vertreter des bereits angeschlossenen Betriebes zu richten. Diese richtet sich nach der jährlichen Hektargebühr des angeschlossenen Reviers an den WbB. Der Einzug und die Modalität ist Sache des angeschlossenen Reviers (schriftliche Vereinbarungen können auf der Rückseite vermerkt werden).

<sup>9</sup> Die Entschädigungsregelung kann vom Waldwirtschaftsverband beider Basel jederzeit nach schriftlicher Vorausinformation geändert werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

<sup>10</sup> Bei einer Vertragsauflösung sind die für das laufende Jahr zu erhebenden Gebühren fällig. Es erfolgt keine Rückerstattungen für bereits geleistete Zahlungen.

### **ARTIKEL 3**

#### **Leistungen des Vertreters des bereits angeschlossenen Betriebes**

<sup>1</sup> Der Vertreter des bereits angeschlossenen Betriebes ist dafür verantwortlich, dass der an ihn angebundene Waldeigentümer sämtliche Anforderungen erfüllt, für deren Einhaltung er sich im Rahmen der Vereinbarung mit dem WbB verpflichtet hat.

<sup>2</sup> Er gewährt dem Waldeigentümer auf dessen Wunsch Einsicht in die mit dem WbB geschlossene Vereinbarung und sendet eine Kopie der Untervereinbarung an die Geschäftsstelle des WbB.

<sup>3</sup> Er informiert den Waldeigentümer von sich aus über Möglichkeiten, welche er für die Erfüllung der gestellten Anforderungen in seiner täglichen Arbeit hat und über die Einschränkungen denen er unterliegt.

<sup>4</sup> Er informiert den Waldwirtschaftsverband beider Basel von sich aus über Abweichungen von den Vorgaben sobald er Kenntnis davon erhält, da diese die Gefahr eines Zertifikatenzuges für die gesamte Gruppe in sich bergen.

### **ARTIKEL 4**

#### **Gerichtsstand**

**Gerichtsstand ist Liestal.**

### **ARTIKEL 5**

#### **Beginn und Ende**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von beiden Seiten unterzeichnet wurde.

<sup>2</sup> Der angeschlossene Waldeigentümer kann die Untervereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

<sup>3</sup> Der Vertreter des bereits angeschlossenen Betriebes kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der angebundene Waldeigentümer seine Verpflichtungen einhält und dieser nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist deren Einhaltung nicht darlegen kann.

### **ARTIKEL 6**

#### **Wiedereintritt**

Ein Waldeigentümer, der die Vereinbarung von sich aus aufgelöst hat oder dem die Vereinbarung gekündigt wurde, kann für eine Zeitdauer von 5 Jahren nicht mehr der Gruppe beitreten.

Als Stichdatum gilt das Datum der Kündigung der Vereinbarung.

#### **Waldeigentümer**

Ort und Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

#### **Vertreter des bereits angeschlossenen Betriebes**

Ort und Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_